

Was sind „geeignete Persönlichkeiten“ und „besondere Erfahrungen“ i.S.d. § 72 SGB VIII?

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

Die Ausgangslage

- § 72 Abs. 1 S. 1 HS 1 und 2 SGB VIII:
„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (**Fachkräfte**) oder auf Grund **besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit** in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“
- Also: Fachkräfte i.S.d. § 72 Abs. 1 S. 1 HS 1 SGB VIII sowie Besondere Erfahrung i.S.d. § 72 Abs. 1 S. 1 HS 2 SGB VIII als Äquivalent

§ 72 SGB VIII im jeweiligen Kontext

- § 72 SGB VIII gilt nicht pauschal und abstrakt bei jeglicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe
- Für Träger der freien Jugendhilfe gilt § 72 SGB VIII nicht direkt. Gilt es aber indirekt?

Kein zwingendes Fachkräftegebot im Betriebserlaubnisrecht

- Erfüllung der „personellen Voraussetzungen“ i.S.d. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII ist nicht i.S.d. Einhaltung des Fachkräftegebots i.S.d. § 72 SGB VIII zu verstehen
- *„§ 45 SGB VIII verzichtet ausdrücklich darauf, eine fachliche Ausbildung als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger als Regelfall vorzuschreiben“* sowie
- *„Die eingesetzten Personen müssen „nur“ für die jeweilige Aufgabe persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sein. D.h.: Sie müssen der jeweiligen Aufgabe gewachsen sein“*

BayVGH, 2.2.2017, 12 CE 17.71, juris.

Kein zwingendes Fachkräftegebot im Betriebserlaubnisrecht

- OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 25.8.2021, OVG 6 S 18/21:
„Eine fachliche Ausbildung für die Betreuung wird von § 45 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgeschrieben“
- Aus § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII lassen sich daher „keine eindeutigen Berufsqualifikationen“ ableiten (VG München, Urt. v. 20.03.2019, M 18 K 17.2834, juris Rn. 29).
- Und: „Fachkräftelisten“ kommt keinerlei rechtliche Verbindlichkeit zu

Leistungsbestimmungsrecht im Vertragsrecht

- Der Leistungserbringer hat ein Leistungsbestimmungsrecht, welches insbesondere mittels Abfassung der Leistungsbeschreibung verwirklicht wird
- Ein „amtsseitiges Fachkräftegebot“ ist nicht rechtskonform möglich
- Es ist auf gleicher Augenhöhe zu verhandeln, welche personellen Voraussetzungen zu vereinbaren sind. Welche Rolle spielt hier das Fachkräftegebot und wer ist eigentlich Fachkraft?

Die Fachkraft i.S.d. § 72 SGB VIII

- Wer ist eigentlich Fachkraft i.S.d. § 72 SGB VIII?

Fachkräfte der Jugendhilfe sind **vor allem** Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater“ (BT-Drs. 11/5948)

Also: es gibt keine abschließende Aufzählung der Fachkraft

Die Fachkraft i.S.d. § 72 SGB VIII

- Und Fachkraft ist nicht Fachkraft; es ist eine leistungs- bzw. aufgabenspezifische Betrachtung geschuldet
- Z.B.: Kann die Erzieherin als Fachkraft i.S.d. § 72 bei jeglicher Leistungserbringung eingesetzt werden? Z.B. bei § 31 SGB VIII oder § 35 SGB VIII
- Die Praxis ist auch hier uneinheitlich

Die persönliche Eignung der Fachkraft i.S.d. § 72 SGB VIII

- Gibt es ein verbindliches Verständnis von persönlicher Eignung?
- Nein; allerdings führt § 72a SGB VIII zur fehlenden Eignung
- Was gilt aber, wenn der entsprechende Eintrag im Bundeszentralregister gelöscht worden ist?
- Konkret: Eine strafrechtliche Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen wird nach 20 Jahren im Zentralregister gelöscht (s. § 46 BZRG). Ist die Person dann wieder geeignet i.S.d. § 72 SGB VIII?

Die besondere Erfahrung i.S.d. § 72 SGB VIII

- Kann die „besondere Erfahrung in der sozialen Arbeit“ verbindlich bestimmt werden? Nein
- Fazit: Auch hier kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an:
„Angesichts der Vielfalt von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, ist die Eignung des Personals deshalb stets differenziert. Wesentlich ist, dass die eingesetzten Kräfte den Anforderungen der jeweiligen Einrichtung gewachsen sind.“
BayVGH, B. v. 2.2.2017, 12 CE 17.71, Rn. 33

Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz
- Aktuelle Entwicklungen des Vertragsrechts und Betriebserlaubnisverfahrens

Neuerscheinungen im SGB VIII



Neuerscheinungen zum Vertragsrecht



AFET-Bandverlag für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.)
**Handbuch der Schiedsstellen in der
Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII
als Expertise und Praxishilfe**

in 4 Bänden von:
David Grabe
Dr. Christian Grube
Prof. Dr. Jan Kesper
Anne Laux
Monika Paulat
Friedrich-Johannes Graf von Pflügl
Prof. Dr. Peter Schäfer
Gila Schneider
Axel Stähr
Prof. Dr. Britta Tannen
Prof. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Wissenschaftliche Redaktion und Projektleitung:
Prof. Dr. Peter Schäfer

AFET-Mitgliedschaft Nr. 7020000

Neuerscheinungen im SGB VIII



Neuerscheinungen im SGB VIII

